

DOMAIN GRABBING IM ENGLISCHEN UND ÖSTERREICHISCHEN RECHT

RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Salzburg,
und

RAA Mag. *Konstantin Fischer*, London,

Kontaktadresse: 5020 Salzburg, Gstöttengutstrasse 45

E-Mail: Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

Bankverbindung: SKWB-Schoellerbank AG,

BLZ: 19200, Kt.Nr. 10143885004

I. Einleitung

II. Die englische Rechtsprechung

- A. Begriff des Domain Grabbing - Problemstellung
 - 1. Passing Off
 - 2. Markenrechtsverletzung
- B. Aktuelle Rechtslage - One In A Million
- C. Prozessuale Anmerkungen

III. Die österreichische Rechtsprechung

- A. Begriff des Domain Grabbing
 - 1. Typische Sachverhalte
 - 2. Subjektive Tatbestandselemente
 - a. Format.at
 - b. Ortig.at
- B. Sonstige Voraussetzungen des Wettbewerbsverstoßes nach § 1 UWG
- C. Prozessuale Anmerkungen

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Deskriptoren: Internet; Domain grabbing; englisches Recht; Rechtsvergleichung; österreichische Gerichte; Markenrechtsverletzung; passing off; Behinderungswettbewerb; Einstweilige Verfügung; WIPO

Normenverzeichnis: ABGB: § 43; EO: § 381; Trade Marks Act 1994: § 10 (3); UWG: §§ 1, 9, 24.

I. Einleitung

Wer sich im Cyberspace plazieren¹ möchte, muss eine Internet-Adresse haben. Erster Schritt dazu ist die Registrierung einer eigenen Domain. Internet-Domains sind aber knappe Güter, da sie in identer Form nur einmal weltweit vergeben werden können. Der Wettlauf um die besten Plätze hat längst begonnen, und Fälle, in denen ein anderer die gewünschte Domain weggeschnappt hat, beschäftigen zunehmend auch die nationalen Gerichte in Europa.² Der nachfolgende Beitrag erörtert das Domain Grabbing aus rechtsvergleichender Perspektive anhand englischer und österreichischer Leitentscheidungen.

Da jede Internet Domain aus technischen Gründen von den Unterorganisationen der ICANN³ in identer Form nur einmal registriert wird, haben besonders findige Geschäftemacher gleich zu Beginn des WWW-Booms die Chance gesehen, mit der Anmeldung bekannter Firmen, Marken oder sonstiger Geschäftsbezeichnungen das große Geld zu machen, indem sie dem jeweiligen Träger anbieten, die reservierte Domain zu kaufen.

II. Die englische Rechtsprechung

A. Begriff des Domain Grabbing - Problemstellung

¹ Der englische Begriff der "Website" leitet sich vom lateinischen "*situs*" (= Platz, Stelle, Ort) ab und bezeichnet alle Seiten (*webpages*), die zu einer bestimmten Adresse im Netz gehören.

² Vgl LG Parma 22.2.1999 - *lauraashley.com*, CR 1999, 736, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entscheidungen "*deta.com*" des LG Braunschweig, CR 1998, 364, und "*marksandspencer.com*" des britischen High Court.

³ *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers*, die als Dachorganisation seit 10.11.1999 die Domain Registrierung koordiniert. Ihr obliegt die Kontrolle über den Betrieb der Root-Nameserver und das Domain-Name-Systemmanagement.

Bevor sich englische Gerichte mit Domain Grabbing auseinanderzusetzen hatten, beschäftigten sie sich lediglich mit Fällen, in denen beide Parteien jeweils berechnigte Ansprüche auf eine Domain zukamen. Hierbei spricht man von *bona fide* Registrierungen. Diese Probleme entstanden in einigen Fällen aus der Diskrepanz zwischen territorialem Markenrecht - beide Unternehmen hatten in verschiedenen Jurisdiktionen ihre Marken registrieren lassen und wollten den Markenwortlaut als Domain verwenden - und der internationalen Funktion des Internets⁴. Aber auch aus der Registrierung gleicher oder ähnlicher Marken zweier Unternehmen einer Jurisdiktion in unterschiedlichen Klassen entstanden Rechtsstreitigkeiten⁵. Der *Court of Appeal*⁶ sieht Domain Grabbing in seiner Leitentscheidung vom 23.7.1998⁷ als gegeben, wenn eine Domain aus einem der nachstehenden Gründe reserviert wird:

- um sie an ein Unternehmen zu verkaufen, dessen Firma oder Marke (Kennzeichen) als Domainname registriert worden ist;
- um sie an einen Dritten, der in keinem Bezug zu diesem Kennzeichen steht zu verkaufen, damit dieser die Domain seinerseits dem Kennzeicheninhaber anbietet, oder damit der Käufer sie selbst zur Täuschung verwendet, indem er etwa den Anschein erweckt mit dem Kennzeicheninhaber in Zusammenhang zu stehen;
- zum späteren Verkauf an jemanden, der ein bestimmtes eigenes (Namens-) Interesse an der Buchstabenkombination hat;⁸
- zum reinen Blockieren der Domain, um von dem Unternehmen dessen Kennzeichen verwendet wird, falls dieses selbst unter dieser Domain im Internet präsent sein wollte, Geld zu "erpressen".

Das Problem, vor das die Gerichte gestellt worden ist, dass die Domains zwar registriert, aber nicht tatsächlich verwendet wurden. Da das englische Recht nicht über ein unlauteres Wettbewerbsrecht im (strengen) Sinne des österreichischen oder deutschen UWG verfügt, stellte sich vornehmlich die Frage, ob eine reine Registrierung bereits den Tatbestand der traditionellen Institutionen "*passing-off*" oder eine Markenrechtsverletzung darstellen?

1. *Passing Off*

Hierunter wird das Ausgeben eigener Ware als die eines anderen oder das Ausnützen des guten Rufes eines anderen um ein Geschäft zu tätigen, verstanden. Die treffendste Übersetzung ist wohl "Kennzeichenmissbrauch".⁹ *Passing off* kann sowohl von Inhabern registrierter als auch unregistrierter Marken geltend gemacht werden. Es liegt vor, wenn eine falsche Darstellung (iS eines Täuschungsversuchs) im geschäftlichen Verkehr gegenüber potentiellen Kunden oder Endverbrauchern der betroffenen Waren oder Dienstleistungen erfolgt und diese darauf abzielt einem Mitbewerber wirtschaftlichen Schaden an dessen Unternehmen oder am Goodwill (iSv

⁴ ZB *Prince plc v. Prince Sports Group Ltd* [1998] F.S.R. (Fleet Street Reports) 21.

⁵ ZB *Avnet Inc. v. Isoact Ltd* [1998] F.S.R. 16.

⁶ Eine Berufung an das in der Gerichtshierarchie übergeordnete *House of Lords* ist äußerst selten und wurde gegenständlich nicht zugelassen; zum englischen Instanzenzug vgl *Berlins/Dyer, The Law Machine* (1990), 22f.

⁷ *British Telecommunications Plc v. One in a Million Ltd and others* [1999] F.S.R. 1 CA.

⁸ ZB *sainsbury.com* an einen Mr. Sainsbury.

⁹ Vgl auch *Dietl/Lorenz, Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik I*⁶ (2000), 588.

Firmenansetzen) zuzufügen. Letztlich muss dieser Schaden tatsächlich dem Kläger entstanden sein, oder im Falle einer *quia timet*-Klage höchstwahrscheinlich entstehen¹⁰.

Ausgehend von dieser traditionellen Definition ist es für den Kläger aber beinahe unmöglich, im Falle einer bloßen Registrierung einer Domain, ohne dass hiermit tatsächlich eine Website verbunden ist, nachzuweisen, worin die falsche Darstellung bzw der Täuschungsversuch gegenüber den Endverbrauchern und der Schaden derjenigen Firma liegt, der die Domain aufgrund der Namensgleichheit wahrscheinlich zugerechnet wird¹¹.

2. Markenrechtsverletzung

§ 10 (3) *Trade Marks Act 1994* sieht eine Markenrechtsverletzung dann als gegeben an, wenn eine registrierte Marke vorsieht, die im Vereinigten Königreich einen gewissen Bekanntheitsgrad innehat, und ein Unberechtigter dasselbe oder ein ähnliches Zeichen im Zusammenhang mit nicht vom Markeninhaber stammenden Gütern oder Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr verwendet. Diese rechtswidrige Verwendung muß einen unfairen Vorteil aus dem Ruf der Marke ziehen oder diesen schädigen.

Die Rsp verlangt weiters, dass in der Öffentlichkeit eine Verwechslung zwischen dem Zeichen des Verletzers und der registrierten Marke äußerst wahrscheinlich ist.

Umstritten ist, ob die bloße Registrierung einer Domain bereits eine Markenrechtsverletzung darstellt, da das Handeln im geschäftlichen Verkehr und die Verwechslungsgefahr nicht einfach nachzuweisen sind.

B. Aktuelle Rechtslage - One in a Million

Aufgrund der nach englischem Recht bindenden Wirkung iS einer allgemeinen Rechtsverbindlichkeit der oben zitierten Entscheidung,¹² ist für ähnlich gelagerte Fälle die Rechtslage nunmehr geklärt.

Die Beklagten¹³ ließen sich eine große Anzahl von Internet Domains, bestehend aus den Namen oder Marken allgemein bekannter Firmen, ohne deren Einverständnis registrieren. Darunter befanden sich etwa *britishtelecom.com*, *sainsbury.com*, *virgin.org* u.v.a.. Keine dieser Domains wurde verwendet, dh mit einem Website-Angebot verknüpft. Als Begründung für die Registrierung räumten die Beklagten im Prozess ein, die Domains für die Eigentümer des Goodwills blockieren zu wollen, und sie diesen dadurch möglichst teuer zu verkaufen. Sollte dies nicht gelingen, würden sie versuchen, die Domains anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse hätten, zB einem Mr. Sainsbury oä, zu verkaufen.

Der *Court of Appeal* bestätigte das Urteil des Erstgerichtes, wonach die Beklagten den Tatbestand des *passing-off* erfüllt und Markenrechtsverletzungen begangen haben.

¹⁰ So Lord Diplock in *Erven Warnink BV v. J. Townsend & Sons Ltd* [1979] A.C. 731 S. 742.

¹¹ Siehe ausführlicher *Meyer-Rochow*, *The Application of Passing Off as a Remedy Against Domain Name Piracy*, *EIPR* 1998, 20 (11), 405 - 409.

¹² Siehe oben (FN 7); zur erstinstanzlichen Entscheidung in dieser Causa vgl *Gordon-Pullar*, *One In A Million? - The Not Uncommon Practice of Domain Name Grabbing Finally Gets Its Come-Uppance*, 1998 *CTRLR* 99.

¹³ *One in a Million Limited*, *Global Media*, *Junic* sowie die Eigentümer dieser Firmen Mr. Conway und Mr. Nicholson.

Ihnen wurde aufgetragen, die weitere Verwendung der Domains zu unterlassen und diese den Kläger zu überlassen.

Die Beklagten handeln mit Domains, die sie aus bekannten Namen und Marken bilden, in der Absicht sie den Inhabern später anzubieten. Durch diese Intention, sei bereits bei bloßer Registrierung ein Handeln im geschäftlichen Verkehr gegeben. Die Täuschung der Öffentlichkeit entstehe, weil jedermann der eine "Whois"-Suche¹⁴ im WWW durchführe, als Domaininhaber eine der beklagten Firmen genannt bekomme. Daraus würde dann geschlossen, dass zwischen den allgemein bekannten Unternehmen und den Beklagten eine Verbindung (im Sinne einer Zustimmung zur Verwendung) bestehe. Da diese jedoch tatsächlich nicht existiert, würde die Öffentlichkeit hierüber getäuscht.

Sodann hält das Gericht fest, dass neue technische Entwicklungen wie das Internet eine flexible Interpretation der bisherigen Rechtsprechung erfordern. Es sei zwar den Klägern hier kein konkreter Schaden entstanden, und daher fehle ein Element des *passing-off*, aber die Registrierung beinhalte per se die Drohung, die Domain dazu zu benutzen, vom guten Ruf des Zeicheninhabers zu zehren. Der Wert der Registrierung liegt nicht nur in der technischen Blockade, sondern eben in dieser Drohung. Diese Domains seien (potentielle) Betrugsinstrumente. Insgesamt liegt bereits *passing-off* vor, und das Gericht kann umgehend Schritte setzen, um (weiteren) Schaden zu verhindern.

Die Verwechslungsgefahr zwischen den registrierten Domains und den Zeichen der Kläger liegt laut Gericht auf der Hand, da ja gerade dies der Grund für die Anmeldung war. Da die Registrierung erfolgt ist, um einen unfairen Vorteil aus dem Ruf der Marken zu ziehen, sind die in § 10 (3) *Trade Marks Act 1994* genannten Voraussetzungen einer Markenrechtsverletzung erfüllt.

C. Prozessuale Anmerkungen

Rasche rechtliche Abhilfe gegen Domain Grabber kann in England durch Einstweilige Verfügung erlangt werden. Dies hat jedoch nur Sinn, wenn mit der Domain ein Website- Angebot verbunden ist. Sie also tatsächlich benützt wird, und dies so schnell als möglich untersagt werden soll. Die Löschung bzw Überlassung der Domain kann wie in der zitierten Leitentscheidung¹⁵ in einem beschleunigten Verfahren (*summary judgment*) ohne streitige Verhandlung schnell erreicht werden.

Das Urteil des englischen Gerichtes ist von Network Solutions Inc.¹⁶ in den Vereinigten Staaten, wo einige der Domains registriert worden waren, sofort anerkannt und diese an die Kläger übertragen worden. Es ist folglich nicht nötig, im Land der Registrierung zu klagen, sofern eine anderweitige gerichtliche Zuständigkeit begründet werden kann.¹⁷

III. Die österreichische Rechtsprechung

¹⁴ Abrufbar unter <http://www.ripe.net/db/whois.html>.

¹⁵ *British Telecommunications Plc v. One in a Million Ltd and others* [1999] F.S.R. 1 CA.

¹⁶ Der US-Registrierungsstelle für ".com"-Adressen, abrufbar unter <http://www.....>

¹⁷ Zum langen Arm österreichischer Gerichte jüngst *Thiele*, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, ÖJZ 1999, 754 mwN.

A. Begriff des Domain Grabbing

Der Oberste Gerichtshof Österreichs hat sich erstmals in einem Provisorialverfahren¹⁸ mit dem Begriff des „Domain Grabbing“ auseinandergesetzt. Darunter versteht das österreichische Höchstgericht den gezielten Erwerb einer Internet-Domain durch einen Gewerbetreibenden in der Absicht, die bereits mit erheblichem Aufwand betriebenen Bemühungen eines Konkurrenten zu sabotieren, die entsprechende Bezeichnung als geschäftliche Kennzeichnung für die eigene Tätigkeit im Verkehr durchzusetzen oder die solcher Art erlangte Position auf Kosten des anderen zu vermarkten. Dieses Verständnis des Domain Grabbing schöpft der OGH im Wesentlichen aus der deutschen¹⁹ und österreichischen Lehre.²⁰ Die österreichische hM ordnet demnach das Domain Grabbing unter die Fallgruppe des sittenwidrigen Behinderungswettbewerbes gem § 1 UWG ein.²¹

1. Typische Sachverhalte

In der *Jusline I*-Entscheidung hat das Höchstgericht aber ausgesprochen, dass der Vorwurf eines sittenwidrigen Behinderungswettbewerbes nach § 1 UWG nicht allein darauf gestützt werden könne, dass sich der Inhaber einer Internet-Domain nur gegen Bezahlung bereit erkläre, seine Berechtigung an der Adresse auf einen anderen zu übertragen. Entscheidend sind die näheren Umstände der Registrierung der Domain.

Mangels zu geringer Sachverhaltsgrundlage verneinte der OGH im Provisorialverfahren (noch) ein Domain Grabbing, bejahte dies jedoch im anschließenden Definitivverfahren.²² Nach der *Jusline II*-Entscheidung tritt Domain Grabbing in folgenden Sachverhaltenvarianten auf:

- Wenn ein Mitbewerber eine Internet-Domain nur zum Schein oder sogar überhaupt nicht benutzt, sondern sie nur belegt, um damit ein Vertriebshindernis für seinen Konkurrenten zu errichten, um diesen an der Verwendung „seiner“ von ihm bereits verwendeten Kennzeichens (Firma, Name, Marke oä) als Domain zu hindern.
- Wenn jemand - ohne selbst Mitbewerber des Kennzeicheninhabers zu sein - die Registrierung der Internet-Domain ausschließlich deshalb bewirkt, um den Inhaber des Kennzeichens zur Zahlung eines Lösegeldes für die Herausgabe „seiner“ Domain zu bewegen.

2. Subjektive Tatbestandselemente

¹⁸ 4 Ob 36/98 t - *jusline I*, ÖBl 1998, 241 = RdW 1998,400 = MR 1998, 204 (*Haller*) = ecolcx 1998, 565 (*Schanda*) = K&R 1998, 544 = MMR 1999, 90 = ÖJZ-LSK 1998/149 = ARD 4960/19/98.

¹⁹ *Kur*, Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace, CR 1996, 325, 330; *Bücking*, Internet Domains - Neue Wege und Grenzen des bürgerlich-rechtlichen Namensschutzes, NJW 1997, 1886, 1887.

²⁰ *Mayer-Schönberger/Hauer*, Kennzeichenrecht & Internet Domain Namen, ecolcx 1997, 947, 949.

²¹ *Thiele*, Das Internet in der anwaltlichen Berufspraxis, AnwBl 1998, 670, 673 f; *Kapferer/Pohl*, Kennzeichenschutz für Internetadressen ("domains"), ÖBl 1998, 275, 281; *Brandl/Fallenböck*, Der Schutz von Internet Domain Namen nach UWG, RdW 1999, 186f; *Kilches*, Internet-Streitigkeiten: Domain-Grabbing, RdW 1999, 638; *G.Schönherr*, Wettbewerbsrechtliche Aspekte des Internet, ÖBl 1999, 267, 272.

²² Urteil vom 27.4.1999, 4 Ob 105/99s, *Jusline II*, ecolcx 1999, 559, K&R 1999 467 (*Thiele*) = MR 1999, 235 (*Schanda*) = ÖBl 1999, 225 = RdW 1999, 657.

Wesentlich ist in beiden Sachverhaltsvarianten, dass die Registrierung der Internet-Domain in der Absicht erfolgt, diese Adresse später solchen Interessenten anzubieten, deren Tätigkeit einen Bezug zur Adressenbezeichnung aufweist. Diese „Schädigungsabsicht“ muß als subjektives Element stets vorliegen. Nach Ansicht des OLG Innsbruck²³ ist sie immer dann indiziert, wenn die Domain zwar reserviert, aber über einen längeren Zeitraum nicht benutzt wird, und eine Nutzung auch nicht beabsichtigt ist.

Die Absichtlichkeit der tatsächlichen Blockierung kann mE auch dadurch (widerleglich) vermutet werden, dass der potentielle Domain Grabber eine Vielzahl von anderen Internet-Domains angemeldet hat, ohne diese mit einem konkreten Website-Angebot zu verknüpfen. Finden sich unter diesen anderen Domains va Namen, Firmen und Marken von fast durchweg jedermann geläufigen Unternehmen, so ist wohl ein anderes Interesse für die Registrierung von Domains mit diesen Bezeichnungen nicht zu erkennen, als dass deren Inhaber bewußt diese Namen, Firmen, Marken und sonstigen Geschäftsbezeichnungen für eine eventuell gewollte Internetpräsenz der fraglichen Unternehmen blockieren wollte. Dies macht erkennbar nur dann einen Sinn, wenn es Zweck der Eintragung war, einen Gewinn durch eine Weiterübertragung der Domains auf die entsprechenden Namens- bzw Unternehmenskennzeicheninhaber zu ermöglichen,²⁴ zumal jede Domainregistrierung zunächst nicht ganz unerhebliche Kosten verursacht.

Entscheidend ist, dass unlauteres Domain Grabbing die Behinderungsabsicht bereits beim Erwerb der umstrittenen Internet-Domain voraussetzt. Damit ist stets das Motiv angesprochen, für den Marktzugang des an der Domain Interessierten ein Hindernis zu errichten, um aus dessen späterer Beseitigung einen finanziellen Vorteil zu ziehen.

a. Format.at

In der Entscheidung vom 13.9.1999²⁵ hat das österr Höchstgericht eine Behinderungsabsicht eines beklagten Zeitungsunternehmens angenommen, das sich die Domain „format.at“ ohne sachlich gerechtfertigte Gründe reservieren ließ, um das Konkurrenzunternehmen von der Benutzung dieser Kennzeichnung im Internet auszuschließen. Die Behinderungsabsicht wird auch aus dem Vorschlag eines „Abtausches“²⁶ deutlich. In dem der vorzitierten Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hat sich das konkurrenzierende Medienunternehmen nur wenige Stunden nachdem die spätere Klägerin, ebenfalls aus derselben Branche, öffentlich den Titel ihres neuen Montagsmagazines bekanntgegeben hatte, diesen Titel als Internetadresse für sich reserviert. Dieses gezielte Wegschnappen von Unternehmenskennzeichen im Internet beurteilt der OGH als unlauteres Domain Grabbing.

Die Behinderungsabsicht ist von den Unterinstanzen festgestellt worden und im Revisionsverfahren nicht mehr strittig gewesen. Sie ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die Beklagten ihren Antrag auf Registrierung der Domain nur knappe vier Stunden nach Bekanntwerden des Titels des neuen Nachrichtenmagazins der Konkurrenz gestellt haben.

²³ 17.12.1998, 2 R 288/98i als Berufungsgericht im *Jusline II* - Verfahren.

²⁴ Ähnlich auch LG Frankfurt 10.2.1998, 2/14 O 412/97, NJW 1998, 999, zur sittenwidrigen Weitergabe von Domains.

²⁵ 4 Ob 180/99w, 4 Ob 202/99f - *format.at*, wbl 2000/31, 47 (Leitsatz).

²⁶ Verzicht auf diese Kennzeichnung gegen eine von Konkurrenten zu erbringende Gegenleistung.

b. Ortig.at

In der erst jüngst ergangenen *Ortig*-Entscheidung²⁷ hatte sich der OGH im Provisorialverfahren (letztlich) nur am Rande mit Domain-Grabbing zu befassen. Der Kläger namens Ortig beehrte vom beklagten Internetdienstleister und seinem Geschäftsführer, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs den Namen „Ortig“ zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage zu verwenden bzw. verwenden zu lassen, insbesondere durch die Verwendung der Domain „ortig.at“. Der Kläger stützte sein Begehren sowohl auf die §§ 1, 2 und 9 UWG als auch auf § 43 ABGB ua mit der Behauptung, bei den Beklagten handle es sich um typische Domain-Grabber, die fremde Kennzeichen in der Absicht als Domains registrieren ließen, um den wahren Berechtigten Geld für die Benützung ihres eigenen Zeichens als Domain-Name abzunötigen. Sie hätten sich zu diesem Zweck annähernd 400 Internet-Domains reservieren lassen, darunter mehr als 350 mit der Toplevel-Domain „.at“. Dabei befindet sich eine Reihe von Ortsnamen und Berufsbezeichnungen.

Die erste und zweite Instanz wiesen den Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung ab. Das Erstgericht hielt es für nicht bescheinigt, dass die Beklagten den Domain-Namen „ortig.at“ nur zu dem Zweck haben registrieren lassen, um vom Kläger als Träger des damit identen Namens für die Benutzung Geld zu erlangen. Das Rekursgericht verneinte mangels erkennbaren, subjektiven Unrechtselements zum Zeitpunkt der Domainregistrierung die Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG. Im übrigen identifiziere nach Auffassung des OLG Linz eine Domain lediglich einen bestimmten Computer im Internet und diene deshalb nicht als Kennzeichen oder Name, so dass der Kläger weder durch die §§ 2, 9 UWG noch durch § 43 ABGB geschützt sei.

Der OGH erließ schließlich die beantragte Sicherungsmassnahme. Nach Ansicht des Höchstgerichtes kommt Internet-Domains, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, Kennzeichnungs- und Namensfunktion zu. Der Verkehr sei es gewohnt, in der Domain-Bezeichnung, wenn sie aus einem Namen besteht, einen Hinweis auf den Inhaber der Website zu sehen.²⁸ Der Inhaber der Internet-Adresse bringt mit der ihm freigestellten Wahl eines Namens zur Kennzeichnung einer Datei zum Ausdruck, dass der Namensinhaber zugleich Inhaber der Internet-Adresse und der damit verbundenen Website sei, oder dass er dem Gebrauch des Namens als wesentlichem und prägendem Bestandteil der Internet-Adresse zumindest zugestimmt habe. Domains, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, fallen demnach unter den Schutz des § 43 ABGB.

Da die Beklagten ausser einer auf dem Markt noch nicht in Erscheinung getretenen „**Organisation Regionaler Technologie und Informations-Gesellschaften**“ (ORTIG) nichts juristisch Greifbares, der Kläger aber seinen Familiennamen ins Treffen führen konnte, entschied der OGH zu Gunsten des prioritätsälteren Namensrechtes, allerdings nicht ohne zu bemerken, dass unter der als Namen erkennbaren Internet-Adresse „ortig.at“ jedenfalls mit einem Träger des Familiennamens nach der

²⁷ 21.12.1999, 4 Ob 320/99h - *ortig.at*, nv.

²⁸ Vgl die mittlerweile gesicherte dt Rsp zu Städtenamen mit ausführlicher Erörterung bei *Thiele*, Privatrechtlicher Schutz von Ortsnamen im Internet, ÖGZ 1999/11, 4, 11 ff.

Verkehrserwartung zu rechnen sei.²⁹ Die Beklagten haben immer noch die Möglichkeit, für die zu gründende Dachorganisation eine Domain zu wählen, die sich durch einen unterscheidungskräftigen Zusatz vom Namen des Klägers abhebt.

B. Sonstige Voraussetzungen des Wettbewerbsverstoßes nach § 1 UWG

Ein **Handeln im geschäftlichen Verkehr** liegt zB dann vor, wenn ein Provider die strittige Internet-Domain einem Dritten (gegen Entgelt) als Internetadresse zur Verfügung stellt, sie also tatsächlich - wenn auch nur mittelbar - nutzt.³⁰

Ein Handeln im geschäftlichen Verkehr und - bei Branchenähnlichkeit - jedenfalls zu Zwecken des Wettbewerbs liegt immer dann vor, wenn die strittige Domain im Internet zur Kennzeichnung eines Unternehmens gebraucht wird. In der *Format-*Entscheidung präsentierte das beklagte Konkurrenzunternehmen Informationen über Anzeigentarife für die von ihm herausgegebenen Zeitschriften. Das Höchstgericht definierte in diesem Zusammenhang das "Belegen" einer Domain als das ins Netz Stellen einer Homepage unter dieser Zieladresse und das „Benutzen“ einer Internet-Domain als die Verwendung der Zieladresse zum Auffinden einer Homepage, die Informationen (über das Konkurrenzunternehmen) vermittelt. Es wies darüber hinaus auf die Rechtsansicht von *Nordemann*³¹ hin, der schon die Reservierung einer Domain durch ein Unternehmen als Handeln im geschäftlichen Verkehr versteht.

Daneben begründet ein Verkaufsangebot an Dritte oder die Geltendmachung einer Ablöseforderung³² idR ein **Wettbewerbsverhältnis** ad hoc. Es ist durchaus vertretbar mit der Reservierung der Internet-Domain bereits ein Wettbewerbsverhältnis ad hoc anzunehmen.³³ Die österr Rsp ist ähnlich der dt Rsp³⁴ bislang bei der Bejahung des Wettbewerbsverhältnisses für Domain-Grabber sehr großzügig.

C. Prozessuale Anmerkungen

Domain Grabbern soll so schnell wie möglich das Handwerk gelegt werden. Prozessuales Mittel dazu ist der Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung. § 24 UWG erleichtert die Sicherung der Unterlassungsansprüche dadurch, dass auf die Bescheinigung einer Gefährdung verzichtet wird.

So verwundert es kaum, dass die *Jusline-*, *Ortig-* und *Format-*Entscheidungen ebenfalls im rasch durchzuführenden Provisorialverfahren ergingen. Der OGH betonte in letzterer, dass die Löschung der Reservierung und Delegation einer Domain im Provisorialverfahren nicht erreicht werden könne, da insoweit ein unumkehrbarer

²⁹ Zur Verkehrserwartung und § 43 ABGB bei Domains bereits *Thiele*, ÖGZ 1999/11, 4, 6 mwN.

³⁰ OGH 27.4.1999, 4 Ob 105/99s, *Jusline II*, eolex 1999, 559, K&R 1999 467 (*Thiele*) = MR 1999, 235 (*Schanda*) = ÖBl 1999, 225 = RdW 1999, 657.

³¹ NJW 1997, 1891, 1893.

³² Nach Ansicht des OLG Innsbruck, 17.12.1998, 2 R 288/98i, als Berufungsinstanz im *Jusline II*-Verfahren.

³³ *Kapferer/Pohl*, ÖBl 1998, 275, 281; zum ad hoc Wettbewerbsverhältnis vgl *Koppensteiner*, Österreichisches und Europäisches Wettbewerbsrecht³ (1997), § 23 Rz 14 mwN.

³⁴ Vgl LG Frankfurt 7.1.1997, 2/6 O 711/96 - *citroen.de*; LG Düsseldorf 4.4.1997, 34 O 191/96 - *epson.de*, NJW-RR 1998, 979 = CR 1998, 165.

Zustand geschaffen würde, der dem Charakter der Einstweiligen Verfügung als Provisorium widerspricht.³⁵

Bemerkenswert an der *Ortig*-Entscheidung ist in prozessualer Hinsicht, dass das österreichische Höchstgericht den geltend gemachten Sicherungsanspruch auf Unterlassung bereits nach § 43 ABGB gewährt hat. Die Gefahr für den Kläger, mangels rascher Auffindbarkeit im Internet einen Ausfall an möglichen weiteren Kunden zu erleiden, beurteilt der OGH als drohenden, unwiederbringlichen Schaden im Sinne des § 381 Z 2 EO, der durch die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung abgewendet werden kann.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Mit der *One in a Million*-Entscheidung haben englische Gerichte erstmals klargestellt, dass bereits gegen die bloße Registrierung einer Domain durch einen nicht Berechtigten, der diese Zeichen missbräuchlich verwendet, rechtliche Schritte gesetzt werden können, sofern es sich um in der Öffentlichkeit bekannte Zeichen handelt. Domain Grabbing wird auch von österreichischen Gerichten zunehmend als sittenwidriger Behinderungswettbewerb beurteilt. Einerseits wird eine Parallele zur Anmeldung und Eintragung eines Sperrkennzeichen gezogen, zum anderen eine Kombination von Behinderungs- und Gewinnerzielungsabsicht angenommen. Tritt zu der (vermuteten) Behinderungsabsicht bei der Registrierung noch das objektiv feststellbare Ansinnen des Domain Grabbers, die Domain gegen teures Geld an den Interessierten zu veräußern, so liegt (auch) nach österreichischem Recht wettbewerbswidriges Domain Grabbing gem § 1 UWG vor.

Unternehmen können aber auch, ohne zu Gericht gehen zu müssen, Cybersquatter bekämpfen. Die World Intellectual Property Organisation (WIPO) hat ein Schiedsgericht für diese Fälle eingerichtet, das aufgrund der Vorgaben der ICANN³⁶ entscheidet. Network Solutions Inc., wo die ".com"-TLDs und somit die wohl wertvollsten Domains registriert werden,³⁷ erkennt die Entscheidungen des Schiedsgerichts seit 1.1.2000 an und hat bereits eine Domain an den rechtmäßigen Eigentümer übertragen.³⁸ Dies ist eine billige und schnelle Möglichkeit³⁹ zu seinem Recht zu kommen, die zunehmend auch von anderen (nationalen) Domainverwaltern anerkannt wird.

³⁵ Zu einem Definitivverfahren wird es aber bei *format.at* nicht mehr kommen, da die Beklagte schon vor der Entscheidung der Höchststrichter die umstrittene Registrierung hat löschen lassen; vgl Artikel in „Die Presse“ vom 2.12.1999.

³⁶ Siehe oben (FN 3) und <http://www.icann.org>.

³⁷ Näheres unter <http://networksolutions.com> und <http://www.dnso.org/index.html>.

³⁸ *World Wrestling Federation Entertainment, Inc. v. Michael Bosman*, 14.1.2000, Case No D 99-0001, abrufbar unter <http://arbiter.wipo.int/domains/decisions/word/d99-0001.doc>.

³⁹ Details abrufbar unter <http://www.wipo.org> und <http://ecommerce.wipo.int/domains/process/eng/processhome.html>.